

**Auszug**  
**aus der Verwaltungsgebührenordnung NRW**  
**(ab 01.01.2002 in Euro)**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV NW S. 262) bestimmt, dass für die im Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW genannten Amtshandlungen die dort genannten Kosten zu erheben sind.

Durch die 14. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 01.12.2009 ist für die danach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fallenden Amtshandlungen das Äquivalenzsystem entfallen und die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 9 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NW S. 524) sind bei den Gebührentatbeständen, für die der Gebührentarif in der AVwGebO NW einen Gebührenrahmen vorsieht, die Gebühren jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. In Anwendung dieses pflichtgemäßen Ermessens bei Rahmengebühren ist für den "Standardfall" der jeweiligen Amtshandlung die Gebührenhöhe ermittelt und in der Anlage zu dieser Verfügung festgelegt worden. Dabei haben mit dem Ziel kreiseinheitlicher Verfahrensweise Abstimmungen zwischen den Ordnungsbehörden im Kreis Minden-Lübbecke im April 2010 stattgefunden.

Abweichungen von der nachstehenden Gebührenliste sind innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens im Einzelfall gerechtfertigt bei besonders gelagerten Sachverhalten, die sich vom sogenannten "Standardfall" erheblich unterscheiden.

Für Amtshandlungen in den Aufgabenbereichen des Bereiches für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie des Bürgerbüros werden demgemäß die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben.

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
<b>5</b>	<b>Einwohnerwesen</b>		
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NW) je Betroffenen ...	-	7
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2 MG NW je Betroffenen ...	-	10
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung ei- nen größeren Verwaltungsaufwand erfor- derlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 MG NW gesondert auf- zubewahrende Bestände) je Betroffenen ...	10 – 30	20
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Er- mittlungen erforderlich sind je Betroffenen ...	20 – 45	45
5.1.5	Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 3 MG NW (Gruppenauskunft) - bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner ....  - bei automatisierter Auskunftserteilung ...	-  100 - 1.000	9  Gebührenfestset- zung im Einzelfall
5.1.6	Bei Versendung von Einladungen oder an- deren Unterlagen gemäß § 34 Abs. 4 MG NW (ohne Postentgelte)	100 – 1.500	Gebührenfestset- zung im Einzelfall
5.1.7	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NW	100 – 1.000	Gebührenfestset- zung im Einzelfall
5.1.8	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 3 MG NW (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall		8 höchstens 1.150
5.1.9	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW	100 – 3.000	Gebührenfestset- zung im Einzelfall
5.2	Aufenthaltsbescheini- gung/Meldebescheinigung	-	6
<b>5 a</b>	<b>Personalausweiswesen</b>		
5 a.1	Neuausstellung eines Personalausweises bis sechs Monate vor Ablauf der Gültig- keitsdauer	-	13
<b>8.2</b>	<b>Fischereiangelegenheiten</b>		<b>zzgl. Fischereiab- gabe an Land NRW nach LFG</b>
8.2.2	Erteilung eines Jahresfischereischeines	-	8 + 8 = 16 ins- ges.
8.2.3	Erteilung eines Fünfjahresfischereischei- nes	-	24 + 24 = 48 ins- ges.
8.2.4	Erteilung eines Jugendfischereischeines	-	4 + 4 = 8 ins- ges.

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
-------------	------------------------------	---	---------------------------

<b>9</b>	<b>Fundsachen</b>		
9.1	Verwahrung von Fundsachen a) im Werte bis 25 Euro b) im Werte von 26 bis 150 Euro c) im Werte von 151 bis 500 Euro d) im Werte über 500 Euro e) je weitere angefangene 500 Euro	- - - - -	kostenfrei 5 10 15 15
<b>10</b>	<b>Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten</b>		
10.14.7	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles	-	25
10.14.8	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	-	15
10.14.9	Entscheidung über die Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung	-	20
10.14.10	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	-	25
<b>12</b>	<b>Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)</b>		
<b>12.1</b>	<b>Anzeigen, Auskünfte, Bescheinigungen</b>		
12.1.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt (§ 13a Absatz 2 Satz 2 GewO)	-	20
12.1.2	Bescheinigungen des Empfangs der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GewO)		20
12.1.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung für den Gewerbetreibenden	-	10
12.1.4	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden a) einfache Auskunft b) bei Mehraufwand bis	5 - 40	20 40

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
<b>12.3</b>	<b>Schaustellungen von Personen</b> <b>„Hinweis:</b> <b>Die nachfolgenden Amtshandlungen</b> <b>nach den Tarifstellen 12.3.1 und 12.3.2</b> <b>fallen in den Anwendungsbereich der</b> <b>Richtlinie 2006/123/EG des Europäi-</b> <b>schen Parlaments und des Rates vom</b> <b>12. Dezember 2006 über Dienstleistungen</b> <b>im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376</b> <b>S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist da-</b> <b>her auf den Verwaltungsaufwand be-</b> <b>grenzt“.</b>		
12.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ver- anstaltung von Schaustellungen von Per- sonen (§ 33 a GewO)	50 – 1.000	nied. Verw.-Aufw. bis 0,5 Std. 50 1-2 Std. 200 mitt. Verw.-Aufw. 3-4 Std. 400 hoh. Verw.-Aufw. mehr als 4 Std. 600
12.3.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	50 – 210	nied. Verw.-Aufw. bis 0,5 Std. 50 bis 1 Std. 100 mitt. Verw.-Aufw. 2-3 Std. 150 hoh. Verw.-Aufw. mehr als 3 Std. 200
<b>12.4</b>	<b>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</b>		
12.4.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Auf- stellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 u. 2 GewO)	100 – 1.800	1.000
12.4.2	Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO) a) für Betriebe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der SpielV b) für Betriebe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV	30 – 100 50 – 600	60 450
<b>12.5</b>	<b>Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten</b>		
12.5.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ver- anstaltung eines anderen Spiele (§ 33 d Abs. 1 und 3 GewO) je Spiel a) mit Geldgewinn b) mit Warengewinn	100 – 650 50 - 325	500 250
<b>12.6</b>	<b>Spielhallen und ähnliche Unternehmen</b>		
12.6.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Be- trieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO) je 15 qm Spielhallenfläche =	150 – 3.000	175
12.6.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	25 - 350	250

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
<b>12.7</b>	<b>Pfandleihgewerbe</b>		
12.7.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und -vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100 – 1.000	500
12.7.2	Entscheidung über die Verlängerung der Pfandverwertungs- und Abführungsfrist für die Überschüsse (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher)	10 - 100	100
<b>12.8</b>	<b>Bewachungsgewerbe</b>		
12.8.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 – 1.500	1.000
12.8.2	Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Bewachungsgewerbe im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 5 e Absatz 5 Satz 2 BewachV)	50 - 300	200
12.9	<b>Versteigerungsgewerbe</b> <b>„Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstelle 12.9.1 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt“.</b>		
12.9.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50 – 700	nied. Verw.-Aufw. bis 0,5 Std. 50 bis 1 -2 Std. 200 mitt. Verw.-Aufw. 3 - 4 Std. 400 hoh. Verw.-Aufw. mehr als 4 Std. 600
12.9.2	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO), wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/oder fremden Rechten bereits erteilt ist.	50 – 500	400
12.9.3	Entscheidung über die Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 der VerstV)	10 – 100	100
12.9.4	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen a) von dem Gebot, mindestens 2 Std. Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV)	10 – 100	100

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
	b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	10 - 100	100
	c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	10 - 100	100
12.9.5	Entscheidung über die Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)	10 - 100	100
<b>12.12</b>	<b>Reisegewerbe „Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.4 bis 12.12.6 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt“.</b>		
12.12.1	Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 und § 57 GewO)	50 - 500	250
12.12.2	Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeit (§ 55 GewO)	10 - 250	50
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	-	15
12.12.4	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	10 - 100	nied. Verw.-Aufw. bis 0,25 Std. 10 bis 1 Std. 100
12.12.5	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	10 - 100	nied. Verw.-Aufw. bis 0,25 Std. 10 bis 1 Std. 100
12.12.6	Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	10 - 100	nied. Verw.-Aufw. bis 0,25 Std. 10 bis 1 Std. 100
12.12.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	10 - 50	50
12.12.8	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlass (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	10 - 50	50
12.12.10	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 S. 3 GewO)	10 - 50	50

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro																																				
12.12.11	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 S. 2 GewO)	25 – 100	100																																				
12.12.13	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	25 – 100	100																																				
<b>12.13</b>	<b>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</b> „Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.13.1 und 12.13.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt“.																																						
12.13.1	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten u. Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 u. § 69 a GewO) für jeden Fall der Durchführung von  a) Messen (§ 64 GewO) Ausstellungen (§ 65 GewO)	100 – 750 100 – 750																																					
	Volksfesten (§ 60 b GewO)	100 – 750																																					
	Großmärkten (§ 66 GewO)	100 – 750																																					
	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	100 – 750																																					
	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	100 – 750																																					
	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	50 – 250																																					
	b) Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 2.300																																					
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Verw.- Aufw.</th> <th>Verw.- Aufw.</th> <th>Verw.- Aufw.</th> <th>Verw.- Aufw. mehr als 8 Std.</th> </tr> <tr> <th>1-2 Std</th> <th>3-4 Std</th> <th>5-8Std.</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>100</td> <td>300</td> <td>600</td> <td>750</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>300</td> <td>600</td> <td>750</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>300</td> <td>600</td> <td>750</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>300</td> <td>600</td> <td>750</td> </tr> <tr> <td>50</td> <td>100</td> <td>200</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>8-16 Std</td> <td>17-24 Std</td> <td colspan="2">&gt; als 24 Std.</td> </tr> <tr> <td>1200</td> <td>1800</td> <td colspan="2">2300</td> </tr> </tbody> </table>	Verw.- Aufw.	Verw.- Aufw.	Verw.- Aufw.	Verw.- Aufw. mehr als 8 Std.	1-2 Std	3-4 Std	5-8Std.		100	300	600	750	100	300	600	750	100	300	600	750	100	300	600	750	50	100	200	250	8-16 Std	17-24 Std	> als 24 Std.		1200	1800	2300	
Verw.- Aufw.	Verw.- Aufw.	Verw.- Aufw.	Verw.- Aufw. mehr als 8 Std.																																				
1-2 Std	3-4 Std	5-8Std.																																					
100	300	600	750																																				
100	300	600	750																																				
100	300	600	750																																				
100	300	600	750																																				
50	100	200	250																																				
8-16 Std	17-24 Std	> als 24 Std.																																					
1200	1800	2300																																					

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	50 - 250	nied. Verw.-Aufw. bis 0,5 Std. 50 bis 1 - 2 Std. 100 mitt. Verw.-Aufw. 3 - 4 Std. 200 hoh. Verw.-Aufw. mehr als 4 Std. 250
<b>12.14</b>	<b>Gaststätten „Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.14.1, 12.14.6 und 12.14.7 fallen in den Anwendungs- bereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Ra- tes vom 12. Dezember 2006 über Dienst- leistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt“.</b>		
12.14.1 a)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG)	100 – 1.200	nied. Verw.-Aufw. bis 0,5 Std. 100 nied. Verw.-Aufw. bis 1 - 2 Std. 400 mitt. Verw.-Aufw. 2 - 4 Std. 800 hoh. Verw.-Aufw. 4 - 8 Std. 1.200
12.14.1 b)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang	bis 3.500	nied. Verw.-Aufw. 8 bis 10 Std. 1500 mitt. Verw.-Aufw. 10 bis 12 Std. 2500 hoh. Verw.-Aufw. mehr als 12 Std. 3500
12.14.2	Entscheidung über die Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	25 – 250	250
12.14.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG) bis 50 qm über 50 qm	25 – 250	200 250
12.14.4	Entscheidung über die vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	25 – 100	100
12.14.5	Entscheidung über die Fristverlängerungen §§ 8, 9 und 11 GastG (je Monat)	25 – 100	100
12.14.6	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	25 – 200	nied. Verw.-Aufw. bis 0,5 Std. 25 1 – 2 Std. 50 mitt. Verw.-Aufw. 3 - 4 Std. 100 hoh. Verw.-Aufw. mehr als 4 Std. 200
12.14.7	<b>Verkürzung der Sperrzeit</b>		



Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
	Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 3 Absatz 6 Gewerberechtsverordnung)	10 - 70	nied. Verw.-Aufw. bis 0,5 Std. 10 bis -1 Std. 50 mitt. Verw.-Aufw. 1 – 1,5 Std. 50 hoh. Verw.-Aufw. mehr als 1.5 Std. 70
12.14.8  15 a	Bescheinigung (auf Antrag) der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nicht-rechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG) <b>Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten</b>		20
15 a 2.13	Plakette nach § 40 c (2) BimSchG		5
15 a. 3.6.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der 8. BimSchV (Rasenmäherverordnung)	10 – 100	50
15 a 4.1	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung von dem Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs. 2 LimSchG)	10 – 100	50
15 a 4.2	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LimSchG)	10 – 1.000	Festsetzung im Einzelfall
15 a 4.3	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung von dem Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 3 LimSchG)	5 – 25	25
15 a 4.4	Prüfung einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 LimSchG Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nicht erhoben.	10 – 100	100
17	<b>Glücksspielwesen</b>		
17.1	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung einer Lotterie oder Ausspielung  a) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr  b) mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren  c) mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren  Als Spielkapital für Lotterien und Ausspielungen gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Bei der Erteilung einer mehrjährigen Lotterie- und Ausspielungserlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Spielkapitals des zweiten Erlaubnisjahres zu berechnen. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis ist das Spielkapital des letzten Erlaubnisjahres zu Grund zu legen.		0,05 v.H. des Spielkapitals, mindestens 50  0,06 v.H. des Spielkapitals  0,08 v.H. des Spielkapitals

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
-------------	------------------------------	---	---------------------------


17 a	<b>Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen</b>		
17 a.1	Erteilung einer Ersatzurkunde nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 844), in der jeweils geltenden Fassung	5 – 25	10
17 a.2	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	5 – 25	25
18 a	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
18a.1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (LHV NRW) v. 30.06.2000 (GV. NRW. S. 518b/SGV. NRW. 2060):		
18a.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LHV NRW		90
18a.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW nach Aktenlagen		60
18a.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW, soweit eine Erlaubnis durch eine andere Behörde bereits erteilt war		20
18a.1.4	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW, soweit eine Erlaubnis durch eine andere Behörde bereits erteilt war mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LHV NRW		50
18a.1.5	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LHV NRW für Hunde der in den Anlagen zur LHV NRW aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen		25
<b>nur nachrichtlich:</b>	<b>zuständig ist Veterinäramt des Kreises:</b>		
18a.1.6	Durchführung einer Sachkundeprüfung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 LHV NRW)		
18a.1.7	Durchführung einer Verhaltensprüfung für Hunde der in den Anlagen zur LHV NRW aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen zur Ermöglichung einer Entscheidung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LHV NRW in besonders schwierigen Fällen	bis 250	
18a.1.8	Gutachten zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Buchstabe b LHV NRW in besonders schwierigen Fällen	bis 250	
30	<b>Sonstiges</b>		
30.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse:		

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
30.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	-	1,50
30.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1,50 – 2,50	2
30.1.3	Bescheinigungen	1,50 – 5,00	4
30.1.4	Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse)	2,50 – 25,00	Festsetzung im Einzelfall
	<u>Anm.</u> Bescheinigungen für sozialen Wohnungsbau	gebührenfrei	
	<p><u>Zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4</u> Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten</p> <p>a) Arbeits- u. Dienstleistungen; Berufsausbildung, b) Besuch von Schulen u. Hochschulen c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- u. Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen u. Kassen; d) Gnadensachen; e) Fürsorgesachen; f) Nachweise der Bedürftigkeit; g) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge; h) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO); i) Bescheinigungen, Bescheidabschriften u. Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten j) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz; k) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke; l) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)</p>		
30.1.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10 – 100	Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei

Tarifstelle	Gegenstand (Amtshandlung)	gesetzliche Rah- mengegebühr Euro	Verwaltungsgebühr Euro
30.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.	0 – 500	Gebührenfestsetzung im Einzelfall
31	<b>Rechtsbehelfe</b>		
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -  a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen  b) gegen die Kostenentscheidung	10 – 500  10 – 250	Gebührenfestsetzung im Einzelfall

Hüllhorst, 30.07.2010

Der Bürgermeister

  
(Henke)